Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Landkreis Meißen
KOMMUNEN für Arbeit

Herrn
[redacted]

Datum: **04.02.2019**

Aktenzeichen: [redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Besucheranschrift:

Bearbeiter:
Zimmer:

Telefon:
Fax:
E-Mail:

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Ihr Antrag auf Informationen 22.01.19
nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
hier: Rückinformation zu Ihrem o. g. Antrag

Sehr geehrter Herr [redacted],

hiermit wird Ihnen der Eingang Ihres o. g. und auf das geltende Verbraucherinformationsgesetz vom 17.10.2012 gestützten Antrages bestätigt.

Sie beantragen gemäß § 4 VIG Informationen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes:

(Brauhaus „Zum Schwerter Bräu", Ziegelstraße 6, 01662 Meißen)

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um die elektronische Erteilung von Informationen innerhalb eines Monats (Datum der letzten beiden Betriebsüberprüfungen; Herausgabe des Kontrollberichts, sofern es bei den betreffenden Betriebsüberprüfungen zu Beanstandungen kam) und Sie widersprechen gleichzeitig der Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere an den o. g. Betrieb.

Zu Ihrem Antrag ist Folgendes mitzuteilen:

1. Ihrem Wunsch nach einer elektronischen Beantwortung Ihrer Anfrage stehen Datenschutzgründe und die Pflicht der zuständigen Behörde entgegen, eingehende Anträge auf Missbräuchlichkeit zu prüfen. Aus diesen Gründen erfolgt im Rahmen der Bearbeitung ausschließlich der postalische Versand der entsprechenden Schreiben. Dies dient u. a. der Überprüfung der persönlichen Angaben und der korrekten Zustellfähigkeit.

2. Eine Bearbeitungszeit von einem Monat trifft für den vorliegenden Fall nicht zu. Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei Beteiligung von Dritten gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Eine Beteiligung von Dritten ist gegeben (o. g. Betrieb).
Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei derartigen Anträgen (Drittbetroffenheit der entsprechenden Betriebe) innerhalb der Regelbearbeitungszeit von 2 Monaten behördlich die Entscheidung über einen Informationszugang zu treffen ist (§ 5 Abs. 2 VIG). Mit dieser Entscheidung ist jedoch eine Erteilung von Informationen noch nicht

verbunden (§ 5 Abs. 3 VIG). Informationen können im Regelfall erst dann erteilt werden, wenn der betroffene Betrieb gegen die Erteilung der Informationen keine Rechtsmittel einlegt bzw. wenn die Rechtsmittel nicht zum Erfolg führen. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Informationen entweder nicht oder aber erst nach Monaten erteilt werden können.

3. Zu den von Ihnen gestellten Fragen ist Folgendes mitzuteilen:
Zu Frage 1 Ihres Antrages: Ein Anspruch auf den freien Zugang zur Information über das Datum einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle besteht nur dann, wenn im Rahmen dieser Kontrolle Sachverhalte festgestellt oder Maßnahmen veranlasst wurden, zu denen nach VIG Informationszugang besteht (§ 2 Abs. 1 VIG). Eine pauschale Auskunft, wann lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden – unabhängig davon, ob im Rahmen dieser Kontrollen derartige Sachverhalte bzw. Maßnahmen berührt wurden, zu denen Anspruch auf Informationszugang nach VIG besteht – fällt nicht unter die in § 2 Abs. 1 VIG aufgelisteten Sachverhalte. Somit entfällt dazu ein pauschaler Informationsanspruch.
Zu Frage 2 Ihres Antrages: Die beantragte „Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts" ist nicht möglich, da Kontrollberichte (die als Formular verwendet werden) unmittelbar nach der durchgeführten amtlichen Kontrolle im Betrieb dem Verantwortlichen oder dessen Vertretung direkt übergeben werden. Die übergebenen Kontrollberichte sind insoweit in den Besitz des Verantwortlichen des Betriebes übergegangen. Es ist Ihnen unbenommen, zu Betrieben direkten Kontakt aufzunehmen und diese zu bitten, Ihnen Kontrollberichte herauszugeben.

4. Der Antrag auf Informationszugang nach dem VIG setzt voraus, dass das VIG mit seinem gesamten Regelungsinhalt rechtskonform durch die bearbeitende Behörde angewendet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Anonymität als Antragsteller nicht sichergestellt werden kann, da nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG die bearbeitende Behörde dem betreffenden Betrieb auf dessen Nachfrage Name und Anschrift des Antragstellers offenlegen muss.
Ihr mit Ihrer Anfrage verbundener Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an den betreffenden Betrieb steht der rechtskonformen Bearbeitung Ihrer Anfrage nach dem VIG entgegen.

Bitte teilen Sie bis spätestens 16.02.2019 gegenüber dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) nachweislich schriftlich (Schreiben mit Unterschrift) mit, ob Sie sich mit Ihrer Frage 2 nicht auf den Kontrollbericht selbst sondern auf dessen Inhalt beziehen **und** ob Sie Ihren Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zurückzunehmen. Sollte keine derartige Mitteilung dem LÜVA fristgerecht zur Kenntnis gelangen, so wird von einer Aufrechterhaltung Ihres Widerspruches ausgegangen. Dies hätte zur Konsequenz, dass Ihr Antrag nach VIG nicht bearbeitet werden kann. Die Bearbeitung Ihres Antrages wird in diesen Fällen nach Ablauf der o. g. Frist beendet, ohne dass dazu ein weiteres Schreiben an Sie ergeht. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Angaben zu prüfen und sich im Bedarfsfall in dieser Angelegenheit nochmals direkt an das LÜVA zu wenden.
Vorsorglich werden Sie ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst c DSGVO der Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung (in Form der Weiterleitung) nicht zum Unterbleiben der Verarbeitung der Daten führt, da die Verarbeitung auf einer Rechtsvorschrift beruht (§ 5 Abs. 2 VIG).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]